

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Wintersheim  
vom 28.02.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>1</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.03.2018 außer Kraft.

Wintersheim, den 28.02.2019  
gez.: Bischmann, Ortsbürgermeister

## Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene   |          |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 120,00 € |
| b) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr   | 6,00 €   |
| c) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 200,00 € |
| d) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Jahr                                       | 8,00 €   |
| e) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 18. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist <b>nicht</b> möglich | - 0,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 200,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte  | 200,00 € |

### II. Gemischte Grabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2   | 210,00 € |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 8,40 €   |
| c) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten. | 0,70 €   |

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für              |          |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte  | 210,00 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte   | 420,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte  | 210,00 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | 360,00 € |
| e) | eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte  | 450,00 € |
| f) | Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung  | 105,00 € |
| 2. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für |          |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte  | 210,00 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte   | 420,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte  | 210,00 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | 360,00 € |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte  | 450,00 € |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen <b>für jedes volle Jahr</b>              |          |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte  | 8,40 €   |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte   | 16,80 €  |
| c) | jede weitere Grabstätte  | 8,40 €   |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte  | 14,40 €  |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte  | 18,00 €  |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten.**
- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte  | 0,70 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | 1,40 € |
| c) | jede weitere Grabstätte              | 0,70 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte              | 1,20 € |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte        | 1,50 € |

**IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in den Urnenwänden und Stelen**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 900,00 € |
|----|---|----------|
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a für
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 900,00 € |
|----|---|----------|
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 36,00 € |
|----|---|---------|
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 3,00 € |
|----|---|--------|

**V. Pflege Rasengräber**

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| b) | Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte   | 375,00 € |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 375,00 € |
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 375,00 € |
|----|--|----------|
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr für die**
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 15,00 € |
|----|--|---------|
- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten,** für die
- |    |  |        |
|----|--|--------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 1,25 € |
|----|--|--------|

## **VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.   | 15,00 € |
| b) Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.   | 15,00 € |
| c) Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.  | 15,00 € |
| d) Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 35,00 € |

## **VII. Abräumen von Gräbern**

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Wintersheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

## **Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung<sup>2</sup>**

### **VIII. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Säрге und Urnen**

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.,

<b>1. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	<b>Brutto</b>
a) Erdgrab, einfache Tiefe, maschinell	773,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe, maschinell	952,00 €
c) Erdgrab, einfache Tiefe, manuell	952,00 €
d) Erdgrab, doppelte Tiefe, manuell	1130,50 €
e) Urnengrab	297,50 €

f)	Urnengrab vertieft Erde	392,70 €
g)	Urnengrabstätte Urnenröhre	273,70 €
h)	Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	297,50 €
i)	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.368,50 €
j)	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.606,50 €
k)	Ausbetten einer Urne	297,50 €
l)	Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe	684,25 €
m)	Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m	803,25 €
n)	Umbettung eines Sarges in normaler Tiefe	<i>Siehe Nr.1 a)</i>
o)	Umbettung eines Sarges in doppelter Tiefe	<i>Siehe Nr.1 b)</i>
p)	Umbettung einer Urne	<i>Siehe Nr.1 e)</i>
q)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell	386,75 €
r)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell	505,75 €
s)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	476,00 €
t)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	595,00 €

## **2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes**

**Brutto**

a)	Vorarbeiter, Std.	71,40 €
b)	Facharbeiter, Std.	59,50 €
c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	83,30 €
d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	107,10 €
e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer	107,10 €
f)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	71,40 €
g)	Einhängen von Grasmatten	47,60 €
h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	238,00 €
i)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	119,00 €

j) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis

3. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn gem. Nr. 2 Buchst. a) und oder b) abgerechnet.
4. Die dem Unternehmen zustehenden Netto Entgelte beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies ist in der jeweils gültigen Höhe auf der Rechnung gesondert auszuweisen. (Brutto) Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.
5. Erbrachte Leistungen, die nicht in den Ziffern 1 + 2 aufgeführt sind, werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch die Ortsgemeinde gezahlt.
6. Das Unternehmen stellt die vereinbarten Entgelte gegenüber der Ortsgemeinde direkt in Rechnung. Zu einer Abrechnung gegenüber Hinterbliebenen ist das Unternehmen nicht berechtigt. Die Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

---

<sup>1</sup> Satzung vom 28.02.2019 in Kraft getreten am 14.03.2019  
1.ÄndSatzung vom 10.03.2023 in Kraft getreten am 23.03.2023

<sup>2</sup> i.d.F. der 1.ÄndSatzung vom 10.03.2023